

Verordnung der Stadt Witzenhausen über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von freilaufenden Katzen

Aufgrund des § 13 b Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 ((BGBl. I S. 2205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2014 (BGBl. I S. 1308)) in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 24.04.2015 (GVBl. I S. 190) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in ihrer Sitzung am 12.09.2017 folgende Verordnung der Stadt Witzenhausen über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von freilaufenden Katzen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Stadtgebiet der Stadt Witzenhausen.

§ 2 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin auf eigene Kosten kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen zu lassen. Die Kastration ist spätestens mit dem Beginn des 6. Lebensmonats der Katze durchführen zu lassen. Die Kennzeichnung kann früher als die Kastration erfolgen, sie muss aber spätestens mit dem Beginn des 6. Lebensmonats der Katze ebenfalls durchgeführt sein. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (2) Gekennzeichnete Katzen sind unverzüglich registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e. V. eingetragen werden. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel zu aktualisieren.
- (3) Dem Ordnungsamt sowie dem Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Für Zuchtkatzen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine entsprechende Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 2 Absatz 1 und 2 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen oder registrieren lässt,
 2. entgegen § 2 Absatz 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Witzenhausen, 13.09.2017



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Fischer)
Bürgermeisterin

Öffentlich bekannt gemacht am

Witzenhausen, 18.09.2017



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Fischer)
Bürgermeisterin